

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 366.

1. Gesetz

vom 8. Mai 1874,

die Abänderung von §§. 8 und 10 des Landtagswahlgesetzes vom 17. Januar 1871 betreffend.

Wir Heinrich XIV. von Gottes Gnaden i. L. regierender Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Oera, Schleiz und Lobenstein x. x. verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

Die §§. 8 und 10 des Landtagswahlgesetzes vom 17. Januar 1871 werden in nachstehender Weise abgeändert:

§. 8.

Die sämmtlichen Höchstbesteuerten (§. 3) wählen die Abgeordneten (§. 1. 6) gemeinschaftlich und direkt in Einer Wahlhandlung.

Die Wahl erfolgt in zwei Wahlbezirken, dem unterländischen Bezirke (einschließlich der Pfarre Hohenleuben) und dem oberländischen Bezirke und zwar für den ersten Wahlbezirk in der Stadt Oera, für den andern Wahlbezirk in der Stadt Schleiz, unter Leitung von Kommissaren, welche das Ministerium ernennet.

§. 10.

Jeder dieser Wahlkreise, mit Ausnahme des ersten bis dritten Wahlkreises, wird zum Zwecke der Stimmabgabe vom Ministerium in Bezirke getheilt, welche, soweit nicht Zweckmäßigkeitsrückichten eine Ausnahme erfordern, mit den Ortsgemeinden zusammenfallen sollen.

Münchaster den 13. Mal 1874.